

# Verband der Fischereigenossenschaften

## Nordrhein-Westfalens e.V.

Der Vorsitzende

Verband der Fischereigenossenschaften Postfach 32 02 30 45246 Essen

An den Präsidenten des  
Landtages NRW

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Geschäftsstelle:

45259 Essen (Heisingen)

Stauseebogen 23

Telefon (02 01) 46 61 46

Telefax (02 01) 46 75 15

eMail: RFGtotalota@t-online.de

Commerzbank AG Essen

BLZ 360 400 39

Konto-Nr. 141 8870

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

005/j

Datum

25.01.2005

### **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/6222**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. (VFG), in dem über 50 Fischereigenossenschaften – neben allen großen auch viele mittlere und kleinere Genossenschaften – mit einer fischerreichlich nutzbaren Wasserfläche von über 10.000 ha der Gesamtfläche von rund 31.000 ha zusammengeschlossen sind, hat erfahren, dass am 17.01.2005 zu dem oben genannten Gesetzesentwurf vor dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung eine Anhörung stattgefunden hat, zu der Sie mit Ihrem Schreiben vom 10.12.2004 eingeladen und insbesondere zu den dort näher formulierten Fragen eine Stellungnahme erbeten haben.

Da unser Verband leider nicht in dem Verteiler aufgeführt ist, möchten wir einerseits darum bitten, uns für künftige Anhörungen mit Berührung fischereilicher Belange in den Verteiler aufzunehmen. Andererseits möchten wir uns erlauben, zu dem Gesetzesentwurf, der sich noch in der Beratung befindet, zu einigen Punkten aus der Sicht der Fischereigenossenschaften, die in Nordrhein-Westfalen als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Fischereirechte wahrnehmen, Stellung zu nehmen und dabei die folgenden Anregungen zu geben:

**Zu Artikel 1 Nr. 7 - § 2 d Satz 2  
(Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan)**

Bei der Erarbeitung der Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne gilt es auch, zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer deren Durchgängigkeit für Fische herzustellen. Bei vorhandenen Hindernissen, wozu insbesondere Wasserkraftanlagen gehören, werden deshalb neue Fischwege zu erstellen oder vorhandene, soweit sie nicht funktionsfähig sein sollten, zu ertüchtigen sein. Bei fließenden Gewässern hat dies innerhalb der Gebiete der gemäß §§ 21, 22 Landesfischereigesetz gebildeten oder noch zu konstituierenden Fischereigenossenschaften zu geschehen. Diese Genossenschaften und deren Fischereipächter, die gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz auch die Pflicht haben, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen, werden somit von Maßnahmen zur Herstellung der Fischdurchwanderbarkeit von Gewässern nicht nur berührt, sondern sie können bei der Erarbeitung der Programme und Pläne aus ihrer besonderen Kenntnis der Gewässer und der dort heimischen Fischbestände fachgerechte Anregungen und Hinweise geben.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, im Rahmen der gemäß § 2 d Abs. 3 LWG (neu) zu erlassenen Verwaltungsvorschrift sicherzustellen, dass die Fischereigenossenschaften bzw. unser Verband (VFG) und die Fischereiverbände bei der Erarbeitung beteiligt werden. Hierauf besonders hinzuweisen gibt uns die Gesetzesbegründung zu Nr. 7 (§ 2 d) Veranlassung, weil einerseits die Fischereigenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts in der 2. DVO zum Landesplanungsgesetz nicht ausdrücklich als Beteiligte aufgeführt oder bisher erkennbar nicht als „Gleichgestellte“ behandelt worden sind, andererseits aber die Wasserkraftbetreiber, die gegenüber den Fischereigenossenschaften und der geforderten Durchgängigkeit der Fließgewässer häufig gegenläufige Interessen vertreten, ausdrücklich in der Begründung als über ihren Verband zu beteiligen erwähnt werden.

**Zu Artikel 1 Nr. 89 - § 157 (Einrichtung des Wasserbuches)**

Selbständige Fischereirechte (§§ 5 ff. Landesfischereigesetz) wurden früher im Wasserbuch (Abteilung III, Unterabteilung M) eingetragen. Diese für die Ermittlung der Fischereirechte, die z.B. bei der Konstituierung von Fischereigenossenschaften und der Stimmrechtsausübung von Bedeutung sind, wichtigen Eintragungen wurden ab 1973 leider nicht mehr fortgeführt. Damit wurde die Gewinnung entsprechender Erkenntnisse insbesondere bei Änderungen erheblich erschwert oder unmöglich gemacht, da von der Übernahme oder Eintragung der Fischereirechte in die Grundbücher im Regelfall kein Gebrauch gemacht wird.

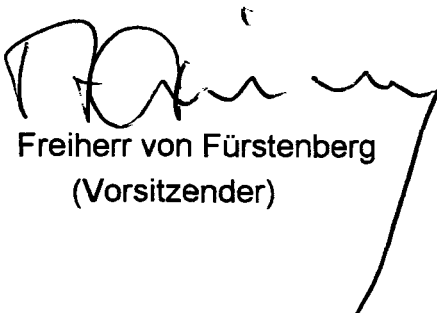
Wenn nun das Wasserbuch in digitaler Form als automatisierte Datei auf Datenträger anzulegen und zu führen ist – was begrüßt wird –, besteht die Gefahr, dass das Wissen um die selbständigen Fischereirechte verloren geht. Es wird deshalb in Übereinstimmung mit dem Fischereiverband Nordrhein-Westfalen angeregt, die selbständigen Fischereirechte wieder in das Wasserbuch zu übernehmen und diese sowie ihre Änderungen in gleicher Weise wie die Wasserrechte zu führen.

#### **Zum Fragenkomplex IV. Wasserkraft**

Der gegenwärtige Gesetzentwurf enthält im Gegensatz zu der Entwurfsfassung vom 14.05.2004 nicht mehr die dort in § 31 a (Gewässerbenutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energien) vorgesehene Regelung. Wie der Fischereiverband Nordrhein-Westfalen bedauern wir diese Streichung, da aus unserer Sicht eine entsprechende Regelung aus einer Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie folgt, die zur Gewährleistung eines guten ökologischen Zustandes grundsätzlich die Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer verlangt. Auch der gemäß § 6 Abs. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom Anlagenbetreiber geforderte Nachweis der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes oder der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustandes gegenüber dem vorherigen Zustand, der durch die Vorlage der behördlichen wasserrechtlichen Zulassung der Anlage zu führen ist, erfordert eine solche Regelung. Dabei halten wir die in § 31 a Abs. 2 zunächst vorgesehene Regelung zum Schutze der Fische etc. für sachgerecht und konkreter als z.B. die in §§ 35 a Abs. 1, 35 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg getroffenen Regelungen, auf die in Ihrem Schreiben vom 10.12.2004 offenbar Bezug genommen wird.

Wir wären dankbar, wenn unsere Anregungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren bzw. bei der Durchführung der von uns angesprochenen gesetzlichen Regelungen aufgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Freiherr von Fürstenberg  
(Vorsitzender)